Große Kreisstadt Leimen
Rhein-Neckar-Kreis

S A T Z U N G

über die Aufstellung des Bebauungsplans

"Bayermühle"

in Leimen-Mitte

im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen hat am 30.04.2020 2019 aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGB. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 221) in der Fassung der letzten Änderung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses den Bebauungsplan „Bayermühle" in Leimen-Mitte im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 10.03.2020 maßgebend. Die zeichnerischen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan sind:

Zeichnerische Festsetzungen M. 1:500 in der Fassung vom	10.03.2020
Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom	10.03.2020

Anlagen zur Satzung über den Bebauungsplan sind:

Begründung	10.03.2020

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in Kraft.

Leimen, den 18. Mai 2020

Der Oberbürgermeister

Hans D. Reinwald

STADT LEIMEN

Verfügung: Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Leimen am 20. Mai 2020

Anzeige an das Regierungspräsidium Karlsruhe am 22. Mai 2020